

BGer 9C 632/2020 vom 25. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_632_2020

FR: TF 9C 632/2020 du 25 janvier 2021

IT: TF 9C 632/2020 del 25 gennaio 2021

Regeste

Invalidenversicherung (medizinische Massnahmen) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4 S. 61 f.).

E. 2.1

Strittig ist, ob die Trichterbrust der Versicherten einer Operation bedarf, mithin als Geburtsgebrechen im Sinne von Ziffer 163 des Anhangs zur GgV qualifiziert, und damit ein Anspruch auf Übernahme der operativen Korrektur durch die Invalidenversicherung besteht.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die massgeblichen rechtlichen Grundlagen zum Anspruch auf medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen (Art. 3 Abs. 2 ATSG , Art. 12 f. IVG; Art. 2 GgV) sowie die Rechtsprechung zum Kriterium der Operationsnotwendigkeit (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 693/02 vom 10. Februar 2003 E. 3.1; BGE 142 V 58 E. 3.2 f. S. 61) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog in konkreter Beweiswürdigung, eine (sportliche) Leistungsminderung sei bei der Versicherten bis zum massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses nicht hinreichend nachgewiesen; ein Zusammenhang zwischen den von ihr geklagten Schmerzen und der Trichterbrust sei nicht nachvollziehbar. Die geltend gemachte psychische Belastung sei weder belegt noch vermöge sie einen Leistungsanspruch zu begründen. Demnach sei eine Operationsnotwendigkeit aus medizinischer Sicht nicht erstellt und bestehe kein Anspruch auf medizinische Massnahmen.

E. 3.2

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, verfängt nicht. Entgegen ihrer Ansicht hat das kantonale Gericht sich sowohl mit dem Bericht des behandelnden Dr. med. B. _____ vom 10. Januar 2020 als auch mit der hierzu ergangenen Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. med. D. _____ vom 13. Februar 2020 auseinandergesetzt. Dabei hat es erwogen, mit dem RAD-Arzt überzeuge die vom behandelnden Arzt neu angegebene Erklärung für die geklagten Schmerzen anatomisch nicht. Inwiefern das Verwaltungsgericht mit dieser Würdigung "die beweisrechtlichen Vorgaben des Bundesrechts missachtet" haben oder in Willkür verfallen sein soll, ist weder dargetan noch ersichtlich, ebensowenig wie ein zumindest implizit geltend gemachter weiterer Abklärungsbedarf (Antrag auf Rückweisung zu ergänzender medizinischer Abklärung).

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt wird. Der Beschwerdeführerin bleibt es selbstredend unbenommen, ein neuerliches Leistungersuchen zu stellen, sollte sich im Verlauf eine Operationsnotwendigkeit ergeben.

E. 5

Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.